

Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für
das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg -
der Stadt Eschweiler vom xx.xx.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) -, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am xx.xx.2020 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst ressourcenschonenden, sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Wärmeversorgung im Gebiet des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg - betreibt die Stadt Eschweiler durch ein privates Versorgungsunternehmen ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Eschweiler im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg -. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

§ 3

Grundstücksbegriff, Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen Wärmeversorgungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Wärme aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu benutzen (insbesondere Mieter, Pächter, etc.).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage und die Belieferung mit Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 3 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung benötigt wird, an die zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen (**Anschlusszwang**), wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht.
- (2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung ausschließlich aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu decken (**Benutzungszwang**). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt Eschweiler die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet. Ausnahmsweise ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zugelassen, soweit diese nicht zum Heizen vorgesehen ist und nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.
- (4) Elektrische Wärmeerzeugungsanlagen, die ausschließlich dem Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Eschweiler zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.

§ 7

Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die zentrale Wärmeversorgungsanlage sowie deren Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 8

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 9

Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Eschweiler und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und der einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstückes durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jede Undichtigkeit, mitzuteilen.

§ 10

Art der Benutzung

Nach Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 11

Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eschweiler kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Versorgungsunterbrechung,
Haftung

- (1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Eschweiler wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in unterbrochen werden. Die Pflicht zur Verständigung des/der Abnehmers/in entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler diese nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (3) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- (4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn diese von einer Person, die für das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§8 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Eschweiler eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Versorgungsunternehmens oder der Stadt Eschweiler oder einen der jeweiligen Bediensteten zurückzuführen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich

